

**Geschäftsordnung  
des  
Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.**

gemäß § 10 der Satzung  
in der Fassung vom

**Präambel**

**Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 9 Satzung.**

**§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)**

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit geändert oder aufgehoben werden. Sie ist auf der Internetseite des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen. Eine Änderung ist den Mitgliedern/innen mitzuteilen.

**§ 2 Sitzungen des Vorstands**

Der Vorstand tritt gemäß Satzung mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen, um über die ihm obliegenden Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. Onlinekonferenzen sind zulässig. Es sollen jedoch mindestens zweimal jährlich Präsenzsitzungen stattfinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche.

Der/Die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sobald absehbar ist, dass Ansätze im Haushaltsplan nicht eingehalten werden, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Mitglieder/innen sind darüber zu informieren.

Wenn eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht stattfinden kann, lädt der/die Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer neuen Vorstandssitzung

mit derselben Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In besonderen Fällen kann anstelle einer Vorstandssitzung eine schriftliche Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder erfolgen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn diese einstimmig gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Diese Regelung gilt auch für per E-Mail gefasste Beschlüsse..

Der Vorstand legt die Termine spätestens für die ordentlichen Vorstandssitzungen am Ende jeder Sitzung für die nächste Sitzung fest. Dieser Termin soll auf der Internetseite veröffentlicht werden.

### **§ 3 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird von dem/der 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle aufgestellt.

Die Tagesordnung hat auch alle Tagesordnungspunkte zu enthalten, die ein Vorstandsmitglied bis zehn Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht hat.

Sollen Beschlüsse gefasst werden, ist der Beschlussgegenstand möglichst konkret in der Tagesordnung zu bezeichnen.

Bis zu zehn Tage vor der Sitzung eingegangene Eingaben aus der Mitgliedschaft sind Bestandteil der Tagesordnung.

Ein fester Bestandteil der Tagesordnung ist der Newsletter und die Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, Obleute haben beratende Stimme und sind im Regelfall während der gesamten Vorstandssitzung teilnahmeberechtigt.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Im Rahmen der Vorstandssitzung beratene Gegenstände sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

### **§ 5 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet. Sollte der/die erste Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der zweiten Vorsitzenden.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

### **§ 7 Beratungsgegenstand**

Gegenstand der Beratung sollen im Regelfall nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte sein. Beschlussfassungen betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte sind grundsätzlich nur einstimmig möglich.

### **§ 8 Abstimmung**

Zur Abstimmung sind nur die an den Vorstandssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, eine Stimmrechtsübertragung ist also ausgeschlossen.

Abstimmungen erfolgen in offener Form.

### **§ 9 Sitzungsprotokoll**

Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.

Beschlüsse sind konkret zu formulieren.

Jedem Vorstandsmitglied und den Obleuten ist nach Freigabe durch den/der Sitzungsleiter/in eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in nach Genehmigung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Der Vorstand muss 2 Wochen vor

- Eingehen von Kreditverbindlichkeiten
- Eingehen von Dauerschuldverhältnissen (bspw. Miet-Pacht-und Arbeitsverhältnissen)

die Mitglieder/innen informieren, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

## **§ 11 Handlungen außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit**

Betreffend Ausgaben/Projekten, die voraussichtlich Kosten über 5000 € verursachen und über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen

- ist mit dem Haushaltsplan der Mitgliederversammlung ein Finanzierungskonzept vorzulegen
- sind Fördermöglichkeiten zu prüfen
- ist zu prüfen, ob Arbeiten durch in den Mitgliedsvereinen zusammengeschlossene Mitglieder/innen ehrenamtlich erfolgen können
- sind mindestens drei Kostenvoranschläge (je Gewerk) anzufragen
- gilt für die Vertragsvergabe und die Anweisung von Rechnungen ein Vieraugenprinzip. Dazu bestimmt der Vorstand zwei Mitglieder/innen aus dem Vorstand und den Obleuten, wobei mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied beteiligt sein muss

Bei Projekten mit einem Volumen von über 25.000 € ist zusätzlich zwingend ein Arbeitskreis zu bilden, an dem mindestens zwei Vorstandsmitglieder/innen (des erweiterten Vorstandes einschließlich Obleuten) teilnehmen müssen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu informieren, die Projektdurchführung zu überwachen und Rechnungen zu überprüfen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.